Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Amt 61

TOP

BE

# Mitteilungsvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

| Drucksachen-Nr. | Kosten der Drucksachen-Gruppe |
|---|---|
| 1310762NV3 | 598,42 € 04.09.13 |

**Externe Dokumente**

**Betreff**

Erhalt der Schienen-Güterverkehrs-Infrastruktur (II)
- Sachstand August 2013

**Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**

| Finanzielle Auswirkungen | | Stellenplanmäßige Auswirkungen | |
|---|---|---|---|
| [ ] Ja, sh. Begründung | [X] Nein | [ ] Ja, sh. Begründung | [X] Nein |

| Verwaltungsinterne Abstimmung | hh:mm | Datum | Unterschrift |
|---|---|---|---|
| Federführung: Amt 61 | | 30.08.2013 | gez. Isselmann |
| Dez. VI | | 30.08.2013 | gez. Wingenfeld |
| Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02 | | 03.09.2013 | gez. J. Nimpsch |

| Beratungsfolge | Sitzung | Ergebnis | |
|---|---|---|---|
| Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz | 09.10.2013 | | |

## Inhalt der Mitteilung

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 05.03.2013 (DS-Nr.: 1310762) gebeten zu berichten, wie man rechtssicher verfahren will, um die Stilllegung für den Güterverkehr zu verhindern.

Gemäß §11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Stilllegungsantrag darzulegen, dass ihm der Betrieb der Infrastruktureinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann und Verhandlungen mit Dritten, denen ein Angebot für die Übernahme der Infrastruktureinrichtung durch Verkauf oder Verpachtung zu in diesem Bereich üblichen Bedingungen gemacht wurde, erfolglos geblieben sind. Die Stilllegungsabsichten sind dazu im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung können Dritte das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen binnen einer Frist von drei Monaten zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Wenn kein Interessent existiert oder Verhandlungen erfolglos geblieben sind und der Stilllegungsantrag gestellt wurde, hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Antrag unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Kriterien innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Versagt sie die Genehmigung, so hat sie dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen die aus der Versagung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die Veröffentlichung zur Stilllegung der beiden HGK-Strecken erfolgte im Bundesanzeiger am 10.01.2013, sodass die Frist zur

Interessenbekundung am 10.4.2013 abgelaufen ist. Seitdem verhandelt die HGK nach eigener Aussage mit zwei potentiellen Interessenten über einen Verkauf, eine Verpachtung oder eine Wiederaufnahme des Betriebes. Falls dieses zu keinem Ergebnis führen würde, könnte die HGK den Stilllegungsantrag beim zuständigen Landesministerium stellen. Das Ministerium hat dann drei Monate Zeit für eine Entscheidung.

Als Alternative, von einer Stilllegung zunächst abzusehen, sieht die Verwaltung die Möglichkeit an, die Strecke zwar nicht mehr betriebsfähig zu halten, aber im Sinne einer „Trassensicherung“ trotzdem das nötigste zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zu tun. Die dabei bei der HGK oder einem anderen Eisenbahninfrastruktur-unternehmen (z.B. Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH) entstehenden Kosten könnten dann z.B. durch die Stadt Bonn getragen werden. Derzeit stehen keine Haushaltsmittel hierzu zur Verfügung. Das Land NRW hatte in der vorletzten Legislaturperiode derartige Verträge mit verschiedenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen für landesweit ca. 10 Bahnstrecken abgeschlossen. Dieses Vorgehen hätte auch den Vorteil, dass mögliche Interessenten weitere Zeit für detailliertere Planungen hätten.

Diese Option wurde u.a. zuletzt im August 2013 zwischen der Stadt und der HGK (Vorstandsebene) besprochen. Die HGK wird dieses Vorgehen intern erörtern und der Stadt eine entsprechendes Antwortschreiben Ende September zukommen lassen. Insofern könnte die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz am 09.10.2013 Näheres berichten.